

1. *Schuldnerin:* **Soda Fresh Schweiz AG**, Industrie Birren 10, 5703 **Seon**
2. *Dauer der Nachlassstundung:* 6 Monate bis 18.09.2005
3. *Sachwalter:* BDO Visura, Täferstrasse 16, 5405 Baden-Dättwil
4. *Bemerkungen:* Mit Urteil vom 18. März 2005 hat der Präsident des Bezirksgerichts Lenzburg die Nachlassstundung bewilligt.

Jeder Gläubiger kann innert 10 Tagen seit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Beschwerde gegen die Ernennung der Sachwalterin erheben (Art. 294 Abs. 4 SchKG). Die Beschwerde ist schriftlich im Doppel beim Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Lenzburg einzureichen. Sie muss ausser der Bezeichnung des angefochtenen Entscheides eine kurze Begründung der Ablehnung des Sachwalters enthalten (§§ 335 ff. ZPO).

Eingabefrist: Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen (Wert 18.3.2005) unter Beilage der Beweismittel innert 20 Tagen seit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt schriftlich anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Die der Schuldnerin bekannten Gläubiger werden ausserdem noch direkt angeschrieben.

BDO Visura
5405 Baden-Dättwil

(02772926)